

	EU-Schulobstprogramm in Sachsen-Anhalt Beihilfefähiges Obst/Gemüse	
---	--	--

Beihilfefähig sind frisches Obst und Gemüse¹, wobei auch genussfertig portionierte und/oder verpackte Obst- und Gemüseerzeugnisse einbezogen werden können.

Obst:

Äpfel
Aprikosen
Birnen
Kirschen
Mirabellen
Pflaumen
Stachelbeeren
Weintrauben
Zwetschgen.

Gemüse:

Gurken
Karotten
Kohlrabi
Radieschen
Tomaten.

Es handelt sich um eine nicht abschließende Liste, d.h. nicht aufgeführte Obst- und Gemüsearten sind nicht ausgeschlossen.

Ausgeschlossen² sind Erzeugnisse mit

- zugesetztem Zucker
- zugesetztem Fett
- zugesetztem Salz
- zugesetzten Süßungsmitteln
- (DE 8.4.2009 Amtsblatt der Europäischen Union L 94/45).

Die Früchte müssen frisch, genussreif, unbeschädigt sowie frei von Fremdgegenständen sein und die einschlägigen Vermarktungsnormen und Hygieneanforderungen erfüllen.

Regionale und saisonale Obst- und Gemüsesorten sollten nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

¹ Auswahl nach Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 1. Juli 2008

² Laut Verordnung (EG) Nr. 288/2009 der Kommission vom 7. April 2009